

Satzung über die Bildung und die Tätigkeit des Behindertenbeirates der Stadt Melle

Analog §§ 10 und 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zielsetzung

Die Stadt Melle setzt sich gemäß § 1 NBGG und der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte, umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Insbesondere zur Interessenvertretung der in der Stadt Melle lebenden Menschen mit Behinderung richtet die Stadt Melle einen Behindertenbeirat ein.

§ 2

Aufgaben

Der Behindertenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

Zu den Aufgaben des Behindertenbeirates zählt insbesondere

- Er ist Ansprechstelle für Menschen mit Behinderung oder solchen, die von Behinderung bedroht sind und deren Angehörige
- Er stärkt die Mitwirkungsrechte der Menschen mit Behinderung.
- Er vertritt die Interessen, Anliegen und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung.
- Er informiert Menschen mit Behinderung in angemessener Art und Weise über die sie betreffenden Angelegenheiten und regt sie zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen an. Hierzu kann er eine Sprechstunde anbieten oder andere geeignete Mittel im Rahmen seiner Geschäftsordnung wählen.
- Er wirkt beratend mit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen in der Stadt Melle, die Menschen mit Behinderung betreffen oder betreffen können.
- Er erarbeitet bei Bedarf Stellungnahmen, Empfehlungen und Vorschläge für die Gremien der Stadt Melle in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffenden.

- Er unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Diensten, Einrichtungen und Institutionen, die für Menschen mit Behinderung Bedeutung haben oder mit ihnen arbeiten.
- Er beteiligt sich an den entsprechenden Netzwerken der Behindertenbeiräte im Landkreis Osnabrück und den angebotenen Fortbildungen. Er kooperiert mit den entsprechenden Stellen der Stadt Melle und des Landkreises Osnabrück.

§ 3

Bezeichnung und Stellung des Beirates

Der Beirat führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Melle“.

Die Zuordnung erfolgt ~~zum Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Integration.~~ **zu dem zuständigen Fachausschuss.**

Er ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

§ 4

Rechte und Pflichten

Der Behindertenbeirat ist über ein Mitglied mit beratender Funktion (in der Regel den/die Vorsitzende*n) im fachlich zuständigen Ausschuss (aktuell: Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Integration) in der Stadt Melle vertreten.

Daneben kann der Behindertenbeirat auf Antrag im Rahmen des § 71 Abs. 7 NKomVG jeweils ein weiteres Mitglied mit beratender Funktion in weitere Ratsausschüsse entsenden (z.B. Planen und Stadtentwicklung).

Unter Beteiligung dieser Mitglieder hat der Behindertenbeirat die Möglichkeit, den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Melle in allen Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen und zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Melle gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.

Die Stadtverwaltung soll den Behindertenbeirat über anstehende Planungen und Maßnahmen unterrichten, die die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderung berühren.

Der Behindertenbeirat erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

§ 5

Bildung des Behindertenbeirates

Der Behindertenbeirat besteht aus mindestens 5, höchstens 10 Mitgliedern.

Soweit möglich sollen die nachstehend genannten Behinderungsarten im Behindertenbeirat vertreten sein:

- geistige,
- körperliche,
- seelische Beeinträchtigung
- chronische Erkrankung
- Hörgeschädigte
- Blinde

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sind Personen, denen nach § 2 SGB IX eine Behinderung mit einem Grad von mindestens 30 % zuerkannt wurde oder deren gesetzliche Vertretung. Eine mehrheitliche Besetzung mit selbst betroffenen Personen wird angestrebt. Die Mitglieder haben ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Melle.

Ihre Kandidatur ist durch Einsenden des Bewerbungssteckbriefs innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Stadt Melle selbst zu erklären. Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden nach Vorschlag der Verwaltung durch den ~~Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Integration~~ **über den zuständigen Fachausschuss vom Rat der Stadt Melle** für die Dauer der Amtszeit berufen.

Die Stadt Melle organisiert die Öffentlichkeitsarbeit und setzt gemeinsam mit dem/der amtierenden Vorsitzenden des Behindertenbeirates die Bewerbungsfrist fest.

Scheiden während der Amtszeit Mitglieder aus, so dass die Handlungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, obliegt es den Mitgliedern des Behindertenbeirates, einen Nachfolger aus dem Bewerber*innenpool zu bestimmen.

Durch einfachen Mehrheitsbeschluss kann weiteren Vereinen und Verbänden sowie in der Arbeit mit Behinderten erfahrenen Personen die Möglichkeit einer beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates eröffnet werden. Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates der Stadt Melle wird beratendes Mitglied des Behindertenbeirates.

§ 6

Amtszeit

Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Melle. Der amtierende Behindertenbeirat führt die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Melle weiter.

§ 7

Vorstand

Der Behindertenbeirat wählt für seine Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit die/den Vorsitzende*n sowie deren/dessen Stellvertreter*in.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und überprüft und aktualisiert diese jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode.

§ 9

Sitzungstermine

Der Behindertenbeirat soll in der Regel vierteljährlich in öffentlicher Sitzung zusammentreten. Sofern es die Geschäftslage gebietet, kann der Zeitraum in Absprache mit der/dem Vorsitzenden verkürzt oder verlängert werden.

An den Sitzungen nehmen die von dem/der Bürgermeister*in beauftragten städtischen Mitarbeiter*innen des zuständigen Fachamtes bzw. Fachbereichs und der Behindertenbeauftragte der Verwaltung teil. Der/die Bürgermeister*in, der zuständige Vorstand und die Mitglieder des ~~Sozialausschusses~~ **zuständigen Fachausschusses** haben das Recht an den Sitzungen des Behindertenbeirates (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

Das zuständige Fachamt bzw. Fachbereich erstellt die Einladungsvorlage und die Tagesordnung in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Behindertenbeirates und lädt die Mitglieder des Behindertenbeirates schriftlich zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Die Stadt Melle stellt eine/n Mitarbeiter*in als Schriftführer*in für die Sitzungen. Die Budgetverwaltung erfolgt durch das zuständige Fachamt.

§ 10

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden vom Rat der Stadt Melle beschlossen. Der Behindertenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.